

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/1841

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.11.2019	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	03.12.2019	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal vom 14.12.2017

---

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die vorgelegte Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal vom 14.12.2017 zu beschließen.

### Sachverhalt:

#### 1. Allgemeines

Die Gemeinde betreibt zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser ein 134 km langes Kanalsystem. Eine Anzahl technischer Bauwerke wie z.B. Pumpwerke oder Regenüberlaufbecken ergänzen den Anlagenbestand. Zum Stichtag 31.12.2019 werden diese Anlagen einen Bilanzwert von 29.075.039 € haben. Ihr Anteil am Anlagevermögen der Gemeinde beträgt 20 %.

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde und somit auch der Entwässerungsanlagen sind gemäß §§ 4 bzw. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Diese Gebühren dienen dazu einerseits die Funktionsfähigkeit der Anlagen aufrecht zu erhalten und andererseits durch den Ansatz betriebswirtschaftlicher Kosten Mittel zur Erneuerung der Anlagen zu generieren.

## 2. Gebührenentwicklung

Die Gemeinde hat zuletzt für das Haushaltsjahr 2019 die Gebühren neu kalkuliert. Die damals vom Rat am 13.12.2018 erlassene 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung legte für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr i. H. v. 3,21 € je m<sup>3</sup> und für die Beseitigung von Niederschlagswasser eine Gebühr von 0,90 € je m<sup>2</sup> fest.

Hiermit wird die Neukalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt.

Grundlagen der Kalkulation waren neben den geplanten Kosten aus dem Doppelhaushaltsplan 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2020 die Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis sowie die kalkulatorischen Zinsen mit dem von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ermittelten kalkulatorischen Zinssatz für 2020 (5,56%). Entlastend wurden Anteile aus den Überdeckungen der Nachkalkulationen von 2017 (164 T€) und 2018 (82 T€) berücksichtigt.

Daraus ergibt sich für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr von – neu – 3,10 € (bisher: 3,21 €) je m<sup>3</sup>. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser bleibt konstant bei 0,90 € je m<sup>2</sup>.

## 3. Gebührenvergleich

Obwohl der Vergleich des Entwässerungssystems mit anderen Kommunen durch diverse Unterschiede (geographisch, Art und Alter des Anlagenbestandes, städtisch oder ländliche Prägung etc.) nur sehr eingeschränkt möglich ist, soll trotzdem ein preislicher Vergleich mit dem unmittelbaren kommunalen Umfeld durch nachfolgende Übersicht ermöglicht werden.

<b>Vergleich Kanalbenutzungsgebühren</b>			
<b>Stand: 10/2019</b>			
<b>Kommune</b>	<b>Schmutzwasser- gebühr je m<sup>3</sup></b>	<b>Niederschlagswasser- gebühr je m<sup>2</sup></b>	<b>Gebühr Mustergrundstück*</b>
<b>Alfter</b>	<b>3,54 €</b>	<b>1,36 €</b>	<b>841 €</b>
<b>Bonn</b>	<b>2,35 €</b>	<b>1,26 €</b>	<b>612 €</b>
<b>Bornheim</b>	<b>3,29 €</b>	<b>1,71 €</b>	<b>849 €</b>
<b>Euskirchen</b>	<b>2,48 €</b>	<b>0,77 €</b>	<b>562 €</b>
<b>Meckenheim</b>	<b>3,10 €</b>	<b>1,00 €</b>	<b>708 €</b>
<b>Rheinbach</b>	<b>2,97 €</b>	<b>1,51 €</b>	<b>761 €</b>
<b>Weilerswist</b>	<b>4,04 €</b>	<b>1,12 €</b>	<b>895 €</b>
<b>Swisttal alt</b>	<b>3,21 €</b>	<b>0,90 €</b>	<b>713 €</b>
<b>Swisttal neu</b>	<b>3,10 €</b>	<b>0,90 €</b>	<b>693 €</b>

\*Bebaute Fläche: 150 m<sup>2</sup>/Abwassermenge 180 m<sup>3</sup>

Mit den neuen Gebührensätzen liegt die Gemeinde hinsichtlich der Gesamtgebührenbelastung im günstigeren oberen Drittel.

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom 14.12.2017